

Begründung:

Nach § 177 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bestimmt sich die Zahl der Abgeordneten der Vertretung (Rat) gem. § 46 NKomVG nach der Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt.

Dem 1. Schnellbrief der Landeswahlleitung vom 21.10.2020 entsprechend ist für die Abgrenzung der Wahlbereiche in der Stadt Emden, die durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zum Stichtag 30.06.2020 ermittelte Einwohnerzahl von 49.651 maßgeblich.

Eine Festlegung auf den Wert von 49.651 Einwohnerinnen und Einwohner hat zur Folge, dass nach § 46 NKomVG die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die neue ab dem 01.11.2021 beginnende Wahlperiode **40** betragen würde.

Die Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren stellt gemäß § 7 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) die Grundlage für die Anzahl der zu bildenden Wahlbereiche dar. Bei 40 bis 41 zu wählenden Ratsfrauen/Ratsherren ist eine Wahlbereichsanzahl von mindestens zwei und von höchstens drei vorgegeben. Über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet gemäß § 7 Abs. 5 NKWG der Rat.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, das Wahlgebiet Stadt Emden in **3 Wahlbereiche** einzuteilen. Von einer Einteilung in 2 Wahlbereiche wird abgeraten, da bei einem Ansteigen der Einwohnerzahlen auf über 50.000 Einwohner*innen ein erneutes Überarbeiten der Wahlbereiche vonnöten wäre.

Nach den bereits bekannten Äußerungen aus dem Kreis des Rates - zuletzt anlässlich der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 05. Oktober 2020 (Vorlage-Nr. 17/1595) - geht die Verwaltung davon aus, dass eine Festlegung auf diese Anzahl mehrheitlicher Wille des Rates ist.

Nach dem Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

Bei der Anwendung der 25 %-Regelung ist jedoch der Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Artikel 28 Grundgesetz zu wahren. Die Nds. Landeswahlleiterin hat in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.10.2008 hingewiesen. Aus dem Leitsatz zu diesem Urteil ergibt sich, dass die Einteilung eines Wahlgebiets zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu möglichst gleich großen Wahlbereichen führen muss. Abweichungen in der Größe müssen nachvollziehbar unter Angabe der Kriterien und ihrer Gewichtung begründet sein.

Bei den Berechnungen zur Bevölkerungszahl je Wahlbereich wurde auf den Wert des städtischen Melderegisters zum Stichtag 01.07.2020 mit 49.940 Einwohner*innen zurückgegriffen. Nur der Wert nach eigenem Melderegister kann heruntergebrochen werden auf Wahlbereiche und Wahlbezirke; bei der amtlichen statistischen Einwohnerzahl von 49.651 ist dies nicht möglich. (Die Abweichung der amtlichen Einwohnerzahl des LSN vom 30.06.2020 und der eigenen Einwohnerzahl aus dem Melderegister vom 01.07.2020 lässt sich durch eine Einwohneranpassung seitens des LSN erklären, welche nach dem letzten Zensus durchgeführt wurde. Eine Abweichung wird daher bis zum nächsten Zensus weiterhin bestehen.)

Aus den oben genannten Gründen hat die Verwaltung einen Vorschlag erarbeitet, wie das Wahlgebiet Stadt Emden in drei Wahlbereiche aufgeteilt werden könnte. Die vorgeschlagenen

Änderungen würden bewirken, dass sich die Abweichungen vom Durchschnittswert (16.647 Einwohner) wie folgt darstellen, wobei der alte Wahlbereich „Süd“ entfällt und in die übrigen Wahlbereiche integriert wird:

Wahlbereich	Einwohner	Abweichung Absolut	Abweichung in %
Nord Neu	16.603	- 44	- 0,26
Ost Neu	17.868	+ 1.221	+ 7,34
Süd	Entfällt	Entfällt	Entfällt
West Neu	15.469	- 1.178	- 7,07

Aus dieser Ansicht ist ersichtlich, dass die Einteilung mit einer maximalen Abweichung von 7,34 % vom Durchschnitt absolut im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben liegt und es zu keinen Zerschneidungen von zusammengehörenden Stadtbereichen gekommen ist. Änderungen in der Aufteilung der einzelnen Wahlbezirke wurden nicht vorgenommen.

Die Abgrenzung der Wahlbereiche im Detail würde sich wie folgt darstellen:

Wahlbereich Nord:

10 – Harsweg; 60 – Barenburg; 70 – Grüner Weg; 80 – Stern-/Früchteburg; 100 – Bentinkshof; 110 – Boltentor; 120 – Förderschule; 130 – Neue Heimat; 190 – Grundschule am Wall; 200 – Stadtmitte I; 210 – Stadtmitte II; 280 - Faldern

Wahlbereich Ost:

160 – Wolthusen I; 170 – Wolthusen II; 175 – Wolthusen III; 180 – Uphusen/Marienwehr; 300 – Herrentor I; 310 – Herrentor II; 320 – Friesland; 330 – Borssum I; 340 – Borssum II; 350 – Borssum III; 355 – Borssum IV; 360 – Widdelswehr; 370 - Petkum

Wahlbereich West:

20 – Conrebbersweg I; 25 – Conrebbersweg II; 30 – Larrelt; 40 – Constantia-West I; 45 – Constantia-West II; 230 – Port Arthur; 240 – Transvaal I; 245 – Constantia I; 246 – Constantia II; 250 – Transvaal II; 380 – Twixlum, 400 – Wybelsum

Die Wahlleitung wird aufgrund von § 3 Abs. 2 NKWO der Kommunalaufsicht beim Nds. Innenministerium die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche unter Angabe der jeweiligen Einwohnerzahl mitteilen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine. Es handelt sich um eine wahlorganisatorische Angelegenheit.

Anlagen:

- Anlage 1 Karte Wahlbereiche Stadtgebiet insgesamt
- Anlage 2 Karte Wahlbezirke im Detail